

## **SATZUNG der Sportgemeinschaft Solschen e.V. (SG Solschen)**

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der am 12. Juni 1909 gegründete Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Solschen e.V.“, abgekürzt SG Solschen.
2. Die Vereinsfarben sind Schwarz/Weiß.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Solschen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter der Nummer 160062 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports mit einem vielfältigen Angebot von Sportarten. Er wird insbesondere verwirklicht durch
  - Abhaltung von planmäßigen, geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern(innen).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Allen ehrenamtlichen Tätigen können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen - soweit sie angemessen sind - erstattet werden.
6. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG) und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
8. Der Verein ist frei von politischen, konfessionellen und rassistischen Bindungen.

### **§ 3 Gliederung**

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die Pflege einer Sportart betreiben.
2. Abteilungen können gegründet werden ab 15 Mitgliedern mit einem im Verein noch nicht durchgeführten Sport- oder Übungsprogramm. Die Abteilungsgründung bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes und soll bei der Gründung den Verein finanziell nicht belasten. Ablehnungen durch den erweiterten Vorstand sind zu begründen. Abteilungsleiter werden vom Vorstand in den erweiterten Vorstand aufgenommen.
3. Abteilungen unter 15 Mitgliedern im Jahresschnitt können den Abteilungsstatus verlieren.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller(in) den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.
2. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
3. Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der passiven Mitgliedschaft. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf passive Mitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 4 a Datenschutzklausel**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben, des Zwecks des Vereins sowie der Arbeit mit der Vereinssoftware personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Näheres regelt eine Datenschutzordnung. Die Datenschutzordnung ist nicht unmittelbar Bestandteil der Satzung.

### **§ 5 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie können jedoch von der Beitragsleistung befreit werden.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen begangener schwerwiegender Straftat, die rechtskräftig abgeurteilt wurde,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung vor dem Ehrenrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet dann endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind insbesondere an der Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen (einschließlich Abteilungsversammlungen) berechtigt.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins, des Landessportbundes und der ihm angeschlossenen Verbände zu verhalten, sowie die Regeln und Beschlüsse dieser Organisationen zu befolgen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt in beliebig vielen Abteilungen Sport zu treiben.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Ehrenrat.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Monat des Jahres statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

3. Nichtmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung als Gäste an ihr teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Rederecht.

## **§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer(innen)
- Entlastung des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes
- Wahl des Vorstandes gemäß § 15 Nr. 6
- Wahl der Kassenprüfer(innen)
- Wahl des Ehrenrates
- Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes mehr als 10.000,00 € beträgt
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen

### **§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit Bekanntmachung des Termins incl. der vorläufigen Tagesordnung über Aushang an den Pinnwänden/Aushangkästen der SG Solschen, über die SG-Homepage und über persönliche Einsichtnahme bei dem/der Vorsitzenden; alternativ durch persönliche schriftliche Benachrichtigungen. Zusätzlich soll eine Veröffentlichung des Termins in der „Peiner Allgemeine Zeitung“ und im amtlichen Mitteilungs- und Informationsblatt der Gemeinde Ilsede (soweit möglich mit Veröffentlichung der vorläufigen Tagesordnung) erfolgen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.

2. Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Versammlung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

### **§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter(in) geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter(in) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei den Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung kann auch mittels geeigneter digitaler Medien durchgeführt werden. Auch eine geheime Abstimmung ist zulässig, sofern geeignete digitale Medien zur Verfügung stehen. Die Teilnahme an einer digitalen Mitgliederversammlung setzt die eindeutige Identifikation der Mitglieder über Ton- und Bildübertragung voraus.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der 2.Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer(in)
- d) dem/der Sozialwart(in)
- e) dem/der Protokollführer(in)
- f) dem/der Medienwart(in)

zu a) Der/die Vorsitzende, vertritt den Verein in inneren Vereinsangelegenheiten, beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er/Sie führt die Aufsicht über die Organe, außer dem Ehrenrat. Er/Sie unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er/Sie ist Ansprechpartner für die Gemeinde und Verbände.

zu b) Der/die zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Falle der Verhinderung. Im Fall der Vakanz der Position des/der ersten Vorsitzenden tritt der/die zweite Vorsitzende bis zur Wahl eines/einer ersten Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung an dessen/deren Stelle. Die Wahl des/der ersten Vorsitzenden hat auf der nächsten Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der Wahlperiode des/der ausgeschiedenen ersten Vorsitzenden zu erfolgen. Er/Sie nimmt die Aufgaben des Sportwartes wahr und ist für die sportpraktische Arbeit im Verein verantwortlich.

zu c) Der /die Geschäftsführer(in) verwaltet die Vereinsgeschäfte und ist für die Kassenführung zuständig. Er/Sie ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ein- und Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Er/Sie hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Mitgliederversammlung zur Verlesung kommt.

zu d) Der/die Sozialwart(in) vertritt den/die Geschäftsführer(in) im Falle der Verhinderung. Im Fall der Vakanz der Position des/der Geschäftsführers(in) tritt der/die Sozialwart(in) bis zur Wahl eines/einer Geschäftsführers(in) durch die Mitgliederversammlung an dessen/deren Stelle. Die Wahl des/der Geschäftsführers(in) hat auf der nächsten Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der Wahlperiode des/der ausgeschiedenen Geschäftsführers(in) zu erfolgen. Er/Sie ist zuständig für die Mitgliederverwaltung und Datenpflege. Er/Sie unterstützt den/die Geschäftsführer(in) durch den Einzug der fälligen Mitgliederbeiträge.

zu e) Der /die Protokollführer(in) erstellt und archiviert die Protokolle der Sitzungen.

zu f) Der/die Medienwart(in) ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig und nimmt die Aufgaben des Pressewartes wahr. Er/Sie betreut die Homepage des Vereins redaktionell. Die sonstigen Zuständigkeiten, insbesondere für die verschiedenen Sparten, ergeben sich aus dem gültigen Organigramm des Vereins.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 von 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung, dem erweiterten Vorstand oder dem Ehrenrat vorbehalten sind. Der Vorstand darf folgende Vereinsstrafen verhängen:

- Verwarnungen
- Verweise
- Ausschluss von der Teilnahme am Spiel- und Übungsbetrieb auf Zeit.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die Vorsitzende
- der/die Geschäftsführer(in)
- der/die Protokollführer(in).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei der gemäß § 26 BGB bestimmten Vorstandsmitglieder.

5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

6. Um Stetigkeit in der Vereinsarbeit zu gewährleisten, werden die Vorstandsmitglieder jährlich abwechselnd gewählt, und zwar in den geraden Kalenderjahren

- der/die Vorsitzende
- der/die Sozialwart(in)
- der/die Medienwart(in)

in den ungeraden Kalenderjahren

- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Geschäftsführer(in)
- der/die Protokollführer(in)

7. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 16 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Abteilungsleitern(innen)
- c) zusätzliche Beisitzer nach Ermessen der Organe des Vereins

zu c) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei seiner Vereinstätigkeit. Beisitzer können vom Vorstand oder vom Verein zweckgebundene Aufgaben z.B. im Bereich des Sportbetriebes oder baulicher Maßnahmen der Sportstätten oder der Organisation von Veranstaltungen zugewiesen bzw. übertragen werden. Diesbezüglich haben die Beisitzer bei erweiterten Vorstandssitzungen Stimmrecht.

2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

3. Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken, wenn der Wert des Rechtsgeschäfts den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
- Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr,
- Beschlussfassung über Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 € übersteigen,
- Beschlussfassung über Miet- und Pachtverträge,
- Vorbereitung des Haushaltsvoranschlags,
- Vorbereitung von Satzungsänderungen,
- Abberufung von Mitgliedern der Vereinsorgane, die ihre Pflichten gröblich und fortlaufend verletzen,
- Bestellung von kommissarischen Nachfolgern für freiwillig ausscheidende oder abberufene Mitglieder von Vereinsorganen,
- Beschlussfassung über die Erweiterung bzw. Reduzierung des sportlichen Angebots.

4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unterstützen den Vorstand. Sie sind nur im Innenverhältnis zur Vertretung berechtigt.

### **§ 17 Einberufung von Vorstandssitzungen**

Die Einberufung von Vorstandssitzungen und erweiterten Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die erste(n) Vorsitzende(n) durch persönliche Benachrichtigung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.

### **§ 18 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus einem(r) Vorsitzenden und vier Beisitzer(innen). Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Er tritt auf Antrag des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, oder eines betroffenen Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung. Der Ehrenrat darf die Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung aussprechen. Er ist berechtigt, den Mitgliederausschluss nach § 6 der Satzung zu entscheiden.

3. Seine Entscheidungen sind endgültig; sie sind dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

### **§ 19 Wahl der Abteilungsleiter(innen)**

1. Die Abteilungsleiter(innen) werden in den Abteilungsversammlungen für die Dauer von einem Jahr gewählt.

2. Die Wahlen müssen mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

3. Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung mit Veröffentlichung des Termins in der „Peiner Allgemeine Zeitung“ und der „Ilseder Mitteilungen“ (soweit möglich mit Veröffentlichung der vorläufigen Tagesordnung) oder durch persönliche schriftliche Benachrichtigungen.

### **§ 20 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfer(innen) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es ist jedes Jahr ein(e) Kassenprüfer(in) für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

2. Die Kassenprüfer(innen) haben die Kasse des Vereins einschließlich der Buchungsunterlagen und Belege sowie der Steuererklärungen mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Weitere Prüfungen, auch unvermutet, können erfolgen. Die Kassenprüfer(innen) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kasswartes(in) und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

### **§ 21 Haftungsausschluss**

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 22 Mitgliedsbeitrag**

1. Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied ab dem Monat des Eintritts einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung, sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 23 Protokollierung von Beschlüssen**

Über sämtliche Versammlungen und Sitzungen der Mitglieder, des Vorstandes und der Abteilungen und deren Beschlüsse, ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter(in) und dem/der von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter(in) jeweils zu benennenden Protokollführer(in) zu unterschreiben und in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Protokolle der Abteilungsversammlungen sind an den/die Protokollführer(in) weiterzuleiten.

### **§ 24 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung der Schulden an den Nachfolgeverein der SG Solschen, sollte es einen solchen nicht geben an die Gemeinde Ilsede. Der Begünstigte hat die Gelder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Solschen zu verwenden.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung in der vorliegenden Form ändert die Satzung vom ursprünglich 06.10.1954. Sie ist von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.01.2023 beschlossen worden.

Solschen, den 27.01.2023